

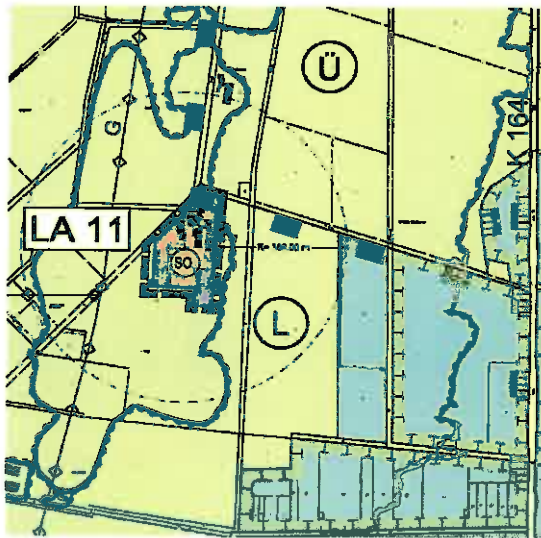
ausgehängt am : 29.06.2016

abgenommen am : \_\_\_\_\_

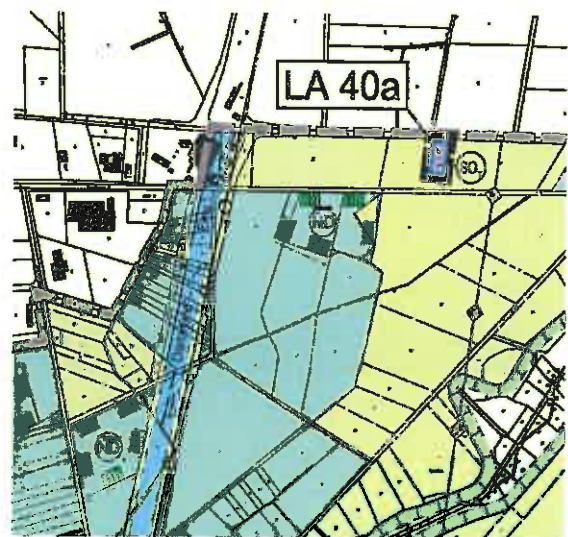
## **Öffentliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung**

Der Rat der Gemeinde Lathen hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung, einschließlich den textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung nebst Anlagen als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan sieht Neuausweisung bzw. Anpassung von Baufenstern zur Regelung von Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen vor. Es handelt sich hierbei um die Baufenster LA 11 und LA 40a.

Der jeweilige Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist den nachstehenden Kartenausschnitten zu entnehmen:



Baufenster LA 11



Baufenster LA 40a

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung, einschließlich den enthaltenen textlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie die Begründung nebst Anlagen gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 56 „Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Lathen“, 1. Änderung, sowie die Zusammenfassende Erklärung und die Begründung nebst Anlagen können ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Lathen, Zimmer Nr. O.27, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, eingesehen werden und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB wird weiterhin darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Lathen, den 29.06.2016

Im Auftrage



-Hans Liesen-